

Verordnung – konsolidierte Fassung¹

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 130. Österreichischen Ärztekammertages am 12.12.2014.

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 133. Österreichischen Ärztekammertages am 17.06.2016.

2. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 138. Österreichischen Ärztekammertages am 14.12.2018.

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Durchführung und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO)

Auf Grund § 4 Abs. 3a und § 117c Abs. 2 Z 11 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018 wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Verordnung regelt Näheres über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, die Voraussetzungen und den Ablauf der Sprachprüfungen, die die Österreichische Ärztekammer zwecks Erbringung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 ÄrzteG 1998 durchführt.

(2) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse wird durch die im Folgenden geregelte erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung erbracht. Die Sprachprüfung kann entfallen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt ist:

- a) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- b) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- c) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- d) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- e) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- f) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

(3) Die Entscheidung über den Entfall der Sprachprüfung obliegt der Österreichischen Ärztekammer.

(4) Mit der Durchführung und Organisation der Sprachprüfung wird, soweit nicht in dieser Verordnung ausdrücklich die Österreichische Ärztekammer oder die Ärztekammern in den Bundesländern erwähnt sind, die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH betraut.

Prüfungstermin, Prüfungsort

§ 2. (1) Die Prüfungstermine werden bis spätestens 30. Juni für das Folgejahr festgelegt.

(2) Die Prüfung findet zumindest viermal jährlich statt.

(3) Die Prüfungstermine sind der Österreichischen Ärztekammer und den Ärztekammern in den Bundesländern zur Kenntnis zu bringen und werden auf der Website der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH publiziert.

(4) Die Prüfung findet im Inland statt.

(5) In den Bekanntmachungen sind außerdem die für die Zulassung und Anmeldung zuständige Stelle, die Anmeldefristen und andere Anmeldeformalitäten zu nennen.

¹ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

Prüfungsvoraussetzungen

§ 3. (1) Die Anmeldung per Online-Anmeldeformular „Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer“ muss bis spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin bei der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH einlangen.

(2) Der Anmeldung muss ein Zertifikat über die erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats beigelegt sein. Die Gültigkeit dieses Sprachnachweises ist mit zehn Jahren befristet.

(3) Soweit bei der Anmeldung fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

(4) Die vollständig ausgefüllten und mit allen erforderlichen Beilagen versehenen Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens geüht.

(5) Die Anzahl der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber pro Prüfungstermin ist mit maximal 15 Personen begrenzt. Ergänzungstermine können, soweit die Prüfungen aller angemeldeten Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber an einem Prüfungstag nicht durchführbar sind, durch das Prüfungskomitee der Österreichischen Ärztekammer festgelegt werden.

Abmeldung von der Prüfung

§ 4. (1) Erfolgt die Abmeldung (schriftlich oder elektronisch) von der Prüfung aus berücksichtigungswürdigen Gründen bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, ist von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber keine Prüfungsgebühr einzuheben oder eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr rückzuerstatten.

(2) Erfolgt die Abmeldung bis zu einer Woche vor der Prüfung ohne berücksichtigungswürdigen Grund ist ein Aufwandsersatz einzuheben bzw. ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr abzüglich des Aufwandsersatzes in der Höhe von € 35,00 rückzuerstatten.

(3) Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 2 und ohne berücksichtigungswürdigen Grund ist die volle Prüfungsgebühr einzuheben oder einzubehalten.

2. Abschnitt

Sprachprüfung

§ 5. (1) Die Sprachprüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form und hat nach fachspezifischen Inhalten in standardisierter Art und Weise, insbesondere hinsichtlich Prüfungsaufbau, Prüfungsinhalt und Beurteilungskriterien, zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 ÄrzteG 1998 verfügt, um in Österreich zur Ausübung des ärztlichen Berufes zugelassen zu werden.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Die Benützung anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber sind untersagt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission und/oder Aufsichtspersonen haben bei Störung der Prüfung, Vorliegen eines Täuschungsversuches und Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe Meldung zu erstatten und gegebenenfalls die Prüfung abbrechen und/oder Prüfungsunterlagen zu entziehen.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.

(6) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.

Prüfungentscheidung

§ 6. (1) Die Beurteilung der Prüfungsergebnisse hat durch das Prüfungskomitee nach wissenschaftlich gestützten Grundlagen der Germanistik zu erfolgen. Die Sprachprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(2) Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfung erheblich gestört oder sich durch Täuschung oder unerlaubte Arbeitsbehelfe einen Vorteil verschafft haben, ist die Sprachprüfung nicht zu bewerten.

(3) Über das Ergebnis der Sprachprüfung ist die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber schriftlich oder elektronisch zu informieren. Im Falle des Bestehens der Sprachprüfung ist ein Prüfungszertifikat auszustellen.

(4) Das Prüfungszertifikat hat zu enthalten

1. Prüfungsergebnis,
2. Datum der Prüfung,
3. Datum und Ort der Ausstellung,
4. Vor- und Nachname der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers (ohne Titel)
5. Geburtsdatum der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers,
6. die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

Wiederholungsprüfung

§ 7. (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte pro Prüfungswerberin/Prüfungswerber ist nicht begrenzt. Es gibt keine Wartefrist zwischen zwei Prüfungsantritten.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber, die/der eine Wiederholungsprüfung ablegen möchte, hat sich unter Einhaltung der dreiwöchigen Anmeldefrist hierfür anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(3) Vor Antritt zur Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsgebühr gemäß § 9 zu entrichten.

Prüfungskomitee

§ 8. (1) Das Prüfungskomitee besteht aus

1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
2. der Fachexpertin/dem Fachexperten aus der zugeordneten Fächergruppe (konservative Fächer, chirurgische Fächer, technische Fächer), deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter und
3. der Sprachexpertin/dem Sprachexperten und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Fachexpertinnen/Fachexperten und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer auf Vorschlag des Bildungsausschusses der Österreichischen Ärztekammer bestellt. Die Bestellung endet mit der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer. Wiederbestellungen sind möglich. Die Sprachexpertin/der Sprachexperte und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungskomitees unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung für den jeweiligen Prüfungstermin bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungskomitees und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Sprachprüfung gewissenhaft und vertraulich zu behandeln.

(4) Die Mitglieder des Prüfungskomitees und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte und die Beurteilung der Sprachprüfungen, über die Beratungen des Prüfungskomitees und über alles, was ihnen im Verlaufe des Prüfungsverfahrens über die Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zur Kenntnis kommt, verpflichtet.

(5) Die Fachexpertinnen/Fachexperten und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter im Prüfungskomitee müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen ärztlichen Fachgebiet aufweisen. Die Sprachexpertinnen/Sprachexperten und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen über eine Fachausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ verfügen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungskomitees und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter entscheiden unabhängig und weisungsfrei. Sie sind zur Berichtslegung an den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer sowie an die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH verpflichtet.

(7) Etwaige Unvereinbarkeiten sowie Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Prüfungskomitee in Zweifel zu ziehen, sind umgehend zu melden.

(8) Bei Pflichtverletzungen eines Mitgliedes oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters im Prüfungskomitee, hat das Gremium, durch welches die Bestellung erfolgte, die Abberufung vorzunehmen.

Prüfungsgebühr und Prüfungsentgelt

§ 9. (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt € 868,00. Im Falle einer Wiederholungsprüfung iSd § 7 verringert sich die Prüfungsgebühr um die Hälfte.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr so zu entrichten, dass sie am Tag vor dem Prüfungsantritt nachweislich auf dem entsprechenden Konto gutgeschrieben ist.

(3) Für den mit der Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand des Prüfungsausschusses gebührt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ein Prüfungsentgelt pro Prüfungswerberin/Prüfungswerber, sowie die Abgeltung etwaiger Fahrtkosten und/oder des Fahrtzeiterersatzes. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer festgelegt. Der Fahrtkosten- und Zeiterersatz richtet sich nach der Diäten- und Reisegebührenordnung der Österreichischen Ärztekammer.

(4) Etwaige Einarbeitungen neuer Mitglieder des Prüfungsausschusses werden analog abgegolten.

(5) Zur Wertbeständigkeit werden der Aufwandsersatz gemäß § 4 Abs. 2 und die Prüfungsgebühr ab 2016 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft und ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer kundzumachen.

(2) Die §§ 1 Abs. 2 und 9 Abs. 1 in der Fassung der 1. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(3) Der § 3 Abs. 2 in der Fassung der 2. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(4) Bei Sprachprüfungen, die bis inklusive 31. März 2019 stattfinden, reicht ein Zertifikat über die erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe B2 für die Anmeldung aus.“

Der Präsident